

Gemeinde Henggart

NÄHER- UND GRENZBAURECHT

Zustimmung zur Abstandsunterschreitung

Ich gebe zuhanden der Baubehörde Henggart die Erklärung ab, dass ich mit den vorgesehenen herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber meinem Grundstück einverstanden bin (Näher- oder Grenzbaurecht).

Die Zustimmung bezieht sich auf folgendes Bauprojekt:

Bauherrschaft
Bauprojektauf Assek. Nr.....
Massgebende Pläne

Diese Erklärung stützt sich auf § 270 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991), wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Die Erklärung gilt ebenfalls als Einverständnis zum Bauvorhaben im Sinne von § 15 der Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997.

Ich bestätige, alleinverfügberechtigte(r) Grundeigentümer(in) zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht aller verfügbaren berechtigter Grundeigentümer zu handeln.

Name
Adresse
Eigentümer/Bevollmächtigter
von Kat. Nr.
Ort und Datum
Unterschrift

Beilage Vollmacht

Erläuterungen

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht die Begünstigung hinsichtlich der Abstände nur für das begünstigte Grundstück. Bei allfälligen späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss Bauordnung einzuhalten, sofern dann nicht das Näherbaurecht eingeräumt wird.

Diese Erklärung gilt nicht als Gesuch um Zustellung des baurechtlichen Entscheides im Sinne von § 315 PBG.